

Vorhaben der HIM GmbH

Öffentliche Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die **HIM GmbH, Biebesheim**, betreibt in dem Basaltlavatagebau der MIH Naturstein GmbH im Stadtteil Nieder-Ofleiden der Stadt Homberg (Ohm) eine Deponie der Klasse I (DK I) für die Ablagerung von nicht gefährlichen Gießereiabfällen. Nunmehr beabsichtigt die HIM GmbH im nordwestlichen Teil der Deponie (Gemeinde Homberg (Ohm), Gemarkung Nieder-Ofleiden, Flur 7, Flurstücke 14, 15/1, 15/2, 16, 17/1, 20 – 32, 33/3, 33/4, 39/1, 43/3, 46, 48, 57/1, 57/2, 58 – 60, 61/1, 62, 63 und 64/1 Flur 8, Flurstücke 1/2, 1/3, 5/1, 9 – 12, 14/1, 16/2 -16/5, 24, 45/1, 52/1 und 53), in dem die bisherige Verfüllung abgeschlossen ist, einen neuen Deponiekörper in der Größenordnung von ca. 860.000 m³ aufzusatteln. Die Böschungsneigungen sollen hierbei im Endzustand maximal 1 : 2,25 betragen.

Hierfür soll im betroffenen Teil der Deponie der Rekultivierungsboden der bereits aufgebrachten Oberflächenabdichtung größtenteils zurückgebaut und die vorhandene Oberflächenabdichtung (GTD) als Zwischenabdichtung verwendet werden. Hierauf soll ein neues Sickerwasserfassungssystem errichtet werden. Als neue Oberflächenabdichtung ist eine Deponieasphaltschicht mit Entwässerung und Rekultivierung vorgesehen.

Nach § 35 Abs. 2 S. 1 KrWG bedarf insbesondere die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KrWG kann auf Antrag anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses auch eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn die wesentliche Änderung der Deponie oder ihres Betriebes beantragt wird, soweit die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut haben kann. Die HIM GmbH hat einen entsprechenden Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gestellt. Nach § 19 Abs. 1 S. 3 HAKrWG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 1 HAKrWG ist das Regierungspräsidium Gießen als Bergbehörde im vorliegenden Fall sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung der Plangenehmigung.

Da es sich im vorliegenden Fall um die Änderung der Beschaffenheit einer sonstigen technischen Anlage handelt, ist nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Eine Betrachtung der möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen wurde von der HIM GmbH in Form einer gutachterlichen Stellungnahme des Ingenieurbüro Roth & Partner, erstellt im Juli 2019, vorgelegt. Darin wird nachvollziehbar dargelegt, dass von der Aufstockung der Deponie Nieder-Ofleiden keine Wirkungen ausgehen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige

Sachgüter sowie zu nachteiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern führen können. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass durch das Vorhaben die bestehende Situation nicht verändert wird und kein zusätzlicher Flächenverbrauch stattfindet. Weiterhin ist durch das Vorhaben auch die Entstehung zusätzlicher Emissionen nicht zu erwarten.

Als Ergebnis der Prüfung nach UVPG wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind.

Gießen, 12. März 2020
Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt, Dezernat 44.1
GZ: RPGI-44-76d1000/179-2013/5